

VG München 17. Kammer vom 11.02.2008

Aktenzeichen: M 17 K 07.50317

Dokumenttyp: Urteil

Die Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Nach ihren Angaben ist sie im Januar 2005 zusammen mit einem Deutschen, der sie adoptiert habe, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am ... Dezember 2006 stellte das ... das mittlerweile zum Vormund bestellt wurde, Asylantrag.

Bei der Anhörung gab die Klägerin an, ihre Eltern seien verstorben. Sie habe bei ihrer Großmutter bis zu deren Tod im Jahre 2004 gelebt. Dann sei sie in ein Waisenhaus gebracht worden. Dort sei sie von einem deutschen Staatsangehörigen adoptiert und nach Deutschland gebracht worden. In dessen Haus/Wohnung habe sie sich ca. ein Jahr lang aufgehalten, dann habe er Sex von ihr verlangt und sie habe daraufhin das Haus verlassen und sich an eine Vietnamesin gewandt, die sie auf der Straße getroffen habe. Für den Fall der Rückkehr nach Vietnam befürchte sie, ins Waisenhaus gebracht zu werden. Dort sei es sehr streng gewesen.

Nachforschungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ergaben weder einen Visumsantrag für die Klägerin noch den Hinweis auf eine Adoption.

Mit Bescheid vom ... Februar 2007, zur Post gegeben am ... Februar 2007, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurden verneint. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Angaben der Klägerin seien nicht glaubwürdig. So liege für den Zeitraum, für den die Klägerin eine Einreise auf dem Luftweg vortrage, eine Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizei ... vor, da sie die deutsch-tschechische Grenze zu Fuß und ohne Begleitung einer deutschen Obhutsperson überschritten habe. Im Übrigen könne die Klägerin keine Identitätspapiere oder Nachweise über den Tod von Verwandten vorlegen.

Mit Schriftsatz vom ... Juli 2007 legte der gesetzliche Vertreter der Klägerin ein nervenärztliches Attest vor, wonach die Klägerin unter posttraumatischer Belastungsstörung, depressiven Episoden und einer generalisierten Angststörung leide.

In der mündlichen Verhandlung vom ... August 2007 beschränkte der Vertreter des Vormunds den Antrag aus der Klageschrift vom ... März 2007 auf die Nr. 4 und nahm im Übrigen die Klage zurück. Mit Beweisbeschluss vom ... August 2007 wurde die Erstellung eines medizinischen Gutachtens angeordnet. Das daraufhin ergangene jugendpsychiatrische Gutachten der ... vom ... Dezember 2007 kam u.a. zu dem Ergebnis, dass bei der Klägerin die Kombination einer behandlungsbedürftigen Angststörung mit einer schweren depressiven Störung und einer deutlich reduzierten Begabung vorliegt, aber keine posttraumatische Belastungsstörung.

Die Beteiligten verzichteten in der Folge auf weitere mündliche Verhandlung. Für den Sachverhalt im Übrigen wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte ohne weitere mündliche Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten insoweit mit schriftlichem Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist in Nr. 3 insoweit rechtswidrig, als Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG verneint werden und verletzt daher die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit steht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Erheblich ist die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Gerät der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in die Heimat in diese Lage, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte, so ist die Gefahr auch konkret (vgl. BVerwGE vom 25.11.1997, a.a.O.). Bei dieser Prognose sind alle zielstaatsbezogenen Umstände zu berücksichtigen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen (BVerwG vom 17.10.2006 ZAR 2007,102). Hierzu gehören auch Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene die notwendigen Behandlungskosten nicht aufbringen kann und ihm diese auch nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des ausführlichen und überzeugenden Gutachtens des ... geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin an einer schweren psychischen Erkrankung leidet (wenn auch nicht an einer posttraumatischen Belastungsstörung). Die Erkrankung ist behandlungsbedürftig, um eine wesentliche Verschlimmerung zu vermeiden. Aufgrund des relativ hohen medizinischen Standards und des Vorhandenseins psychiatrischer Einrichtungen mit relativ gutem Niveau in den Großstädten (s. Lagebericht des Auswärtigen Amtes Stand April 2007) dürfte eine Behandlung in Vietnam möglich sein. Die Frage kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Klägerin ist nicht in der Lage, die Kosten für eine Behandlung aufzubringen. Ein allgemeines Krankenversicherungssystem besteht in Vietnam noch nicht. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass die Klägerin als Rückkehrerin aus dem Ausland über das Volkskomitee die Berechtigung zu einer kostenlosen Krankenbehandlung erhält. Nach dem Sachvortrag der Klägerin sind ihre Eltern verstorben und hat sie weder in Vietnam noch in Tschechien, wo sie sich zuletzt aufgehalten hatte, Verwandte, die sich um sie kümmern. Wenn auch letztlich Zweifel an diesen Angaben bleiben, kann nicht vom Gegenteil ausgegangen werden. Da der Klägerin eine unterdurchschnittliche Intelligenz bescheinigt wird, ist nicht damit zu rechnen,

dass sie sich bei einer Rückkehr in die ihr nunmehr fremde Umgebung eine wirtschaftliche Basis schaffen kann, die ihr die Finanzierung der notwendigen Behandlung ermöglichen würde.

Das Verfahren war demnach - soweit die Klage zurückgenommen wurde - nach § 92 VwGO mit der Kostenfolge des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen war der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.